

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1978

Geschäftszahl

1032/77

Rechtssatz

"Sache" des Berufungsverfahrens kann bei klar auf einen Anspruch (hier § 30a Abs 1 Z 1 GehG) begrenzten Abspruch der ersten Instanz nur dieser Abspruch sein. Eine Entscheidung der Berufungsinstanz über einen anderen Anspruch (hier § 30a Abs 1 Z 3 GehG) ist unzuständigerweise ergangen (Hinweis E 28.6.1971, 1301/70, VwSlg 8046 A/1971).